

- **§ 18 Abs 4 FSG; Klasse AM, praktische Schulung für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge durch Fahrlehrer der Klasse B**

Anfrage durch die WKÖ:

§ 18 Abs. 4 FSG definiert die persönlichen Voraussetzungen der Instruktoren für die praktische Schulung für die Klasse AM. Wie sich nunmehr herausstellt, wird auch für den Fall, dass jemand lediglich auf einem vierrädrigen Leichtkraftfahrzeug ausgebildet wird, das Risikokompetenzseminar verpflichtend absolviert worden sein muss. Das ist sachfremd. Da die Risikokompetenz nach § 64f KDV eindeutig auf Motorräder und das Risikoverhalten Jugendlicher abstellt, scheint diese Voraussetzung für den Fall, dass von B-Fahrlehrern lediglich Microcarlenker ausgebildet werden sollen, überzogen.

Dies umso mehr, als für den Fall, dass später auch einspurige Motorfahräder gelenkt werden sollen, eine praktische Ausbildung auf einem einspurigen Motorfahrrad verpflichtend ist. Dabei ist die Risikokompetenzausbildung unstrittig.

Daher sollte die notwendige Risikokompetenzausbildung auf die Ausbildung mit einspurigen KFZ beschränkt werden, damit alle B-FahrlerInnen Microcar ausbilden können.

Anfragebeantwortung durch das bmvit

Formal gesehen trifft es entsprechend dem Wortlaut des § 18 Abs. 4 FSG zu, dass für den Fall, dass NUR eine Klasse AM für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge ausgebildet werden soll, ein B-Fahrlehrer mit einer Risikokompetenzschulung notwendig wäre. Die Risikokompetenzschulung war aber stets nur für die einspurigen Fahrzeuge gedacht und somit würde es keinen Sinn machen, für die Ausbildung für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge eine höhere Qualifikation eines Fahrlehrers zu verlangen als für eine Klasse B-Ausbildung. Somit soll jeder B-Fahrlehrer auch vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge ausbilden können.

07. März 2018

Für das Bundesministerium

Mag. Wolfgang Schubert